



Handlungsempfehlungen

der Enquete-Kommission „Bürokratieabbau“

Zum **Themenkomplex Nr. 5 „Verantwortlichkeit und Haftung als Ursache von Bürokratie“** wurden in der Sitzung am 09.07.2026 folgende Handlungsempfehlungen einstimmig bzw. mehrheitlich beschlossen:

1. Die persönliche zivilrechtliche Haftung von Amtsträgern ist in der Regel durch die Überleitung auf die Haftungkörperschaft reduziert, wenn es um hoheitliches Handeln geht. Ein Regress kommt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Betracht. Im Arbeitsrecht sind die Regressmöglichkeiten durch die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs ebenfalls beschränkt. Um die Diskrepanz zwischen Haftungsangst und tatsächlichem Haftungsrisiko der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst aufzulösen, ist eine gezielte landesweite Informationskampagne des Freistaats Bayern nötig. Die Informationsangebote sollen aktiv beworben und an die nachgeordneten Behörden und Kommunen vermittelt werden. Hierbei kann der Staat auch über mögliche Rechtsschutzgewährungen bei Haftungsfällen von Beamtinnen und Beamten aufklären.
2. Der Gesetzgeber hat – im Rahmen verfassungs- und unionsrechtlicher Anforderungen – zu prüfen, in welchen Fällen objektiv-rechtliche Anforderungen subjektiviert und damit individuell einklagbar gestaltet sind. Ist dies der Fall, ist zu erwägen, dies analog zum Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz oder zum Bundes-Klimaschutzgesetz durch die Normierung von negativen Schutznormen in Gesetzen klarzustellen.¹
3. Das Staatshaftungsrecht, welches bislang vornehmlich Richterrecht ist, ist in seiner Gänze zur besseren Übersichtlichkeit zu kodifizieren. Dadurch können auch einzelne Haftungsgrundsätze, die teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammen, überprüft und modifiziert werden.
4. Es braucht Anreize für die Ausnutzung von Ermessensspielräumen: Um diese Spielräume zu verdeutlichen, ist daher zu prüfen, ob und inwieweit die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Ausfüllung und Kontrolle von Entscheidungsspielräumen der Verwaltung (Beurteilungsspielräume, Prognoseentscheidungen) über die Regelung zum Verwaltungsermessen hinaus in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen werden können. Zudem soll der Gemeingebrauch von Gewässern, Wäldern und die Nutzung unentgeltlicher und zulassungsfreier öffentlicher Einrichtungen (z. B. Parkanlagen) gesetzlich ausdrücklich geregelt „auf eigene Gefahr“ erfolgen, um drohende Haftungsfolgen zu reduzieren.
5. Technischen Regeln, DIN-Normen und Verbandsrichtlinien haben eine hohe praktische Relevanz bei der Beurteilung der Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Entscheidend muss sein, dass ein mit Blick auf Aufwand und Risiken angemessener Schutzstandard und nicht überzogene technische Anforderungen eingehalten werden. Dies ist gesetzlich für die Normungs- bzw. Ausschussverfahren bzw. die Rezeption dieser Standards in die staatliche Rechtsordnung vorzugeben. Es soll geprüft werden, ob auch in Bundesgesetzen Verweise auf externe technische Normen gestrichen werden können.
6. Bei den Regelungen zur Arbeitssicherheit soll zukünftig neben der Vermeidung von Arbeitsunfällen auch verstärkt darauf geachtet werden, dass Vorgaben in einem nachvollziehbaren Verhältnis von Aufwand und Nutzen stehen. Ein gewisses Grundrisiko, das auch im privaten Kontext nicht hinterfragt wird (z. B. Betrieb von Elektrogeräten ohne jährliche Prüfung), ist zu akzeptieren.²

¹ Ablehnung seitens der SPD-Fraktion

² Ablehnung seitens der SPD-Fraktion

Bayerischer Landtag

7. Die Entscheidungsfreudigkeit der Verwaltung darf nicht zusätzlich durch die Angst vor noch so weit entfernten Klagen Dritter gelähmt werden. Auch deshalb ist das Verbandsklagerecht umfassend auf den Prüfstand zu stellen. Vorschriften zur materiellen Präklusion sind wiedereinzuführen bzw. zu stärken.³

³ Ablehnung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD